

Sport-Club 1959 Engelthal e.V. Tennisabteilung



Abteilungsordnung der Tennisabteilung im SC 1959 Engelthal e.V.

I. Rechtsform

Die Tennisabteilung ist eine Abteilung des SC 1959 Engelthal e.V.

II. Zweck der Abteilung

Zweck der Abteilung ist die Pflege des Tennissports. Die Tennisabteilung verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke. Mitglieder und Organe der Tennisabteilung arbeiten ehrenamtlich. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

III. Aufnahme von Mitgliedern

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden.
2. Die Beitrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen
3. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Gesamtvorstand
4. Voraussetzungen für die Aufnahme in die Abteilung ist der Erwerb der Mitgliedschaft des Hauptvereins.
5. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

IV. Austritt von Mitgliedern

Der Austritt aus der Tennisabteilung erfolgt mittels schriftlicher Erklärung. Er ist nur zulässig zum Schluss eines Kalenderjahres. Die Kündigung muss bis zum 31.12. vorliegen.

V. Ausschluss von Mitgliedern

1. Die Mitgliedschaft kann infolge Ausschluss enden.
2. Der Ausschluss aus der Tennisabteilung ist nur aus wichtigem Grund zulässig.
3. Ein wichtiger Grund zum Ausschluss liegt insbesondere vor, wenn
 - a) ein Mitglied der Tennisabteilung mit der Leistung des Spielbeitrages trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.
 - b) Verstöße gegen diese Tennissatzung vorliegen.

- c) ein Mitglied sich wiederholt weigert, der Spielordnung Folge zu leisten
- d) die Voraussetzungen des § 3.3 der Satzung des Hauptvereins vorliegen.
- 4. Über den Ausschluss eines Mitgliedes der Tennisabteilung entscheidet der Gesamtvorstand durch satzungsgemäße Beschlussfassung.
- 5. Der Ausschluss eines Mitgliedes wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.
- 6. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch die Leitung des Hauptvereins unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.
- 7. Der Tennisabteilung steht bei einem Ausschluss der zeitanteilige Beitrag zu.
- 8. Gegen den Ausschluss ist schriftlicher Einspruch an die Vorstandschaft innerhalb von zwei Wochen zulässig. Über den Einspruch entscheidet die Gesamtvorstandschaft nach Anhörung des Betroffenen.

VI. Spielbeitrag

- 1. Jährlich ist von den Mitgliedern bis spätestens 31. März ein Spielbeitrag zu entrichten.
- 2. Die Höhe des Abteilungsbeitrags wird vom Gesamtvorstand bestimmt.
- 3. Die sich aus der Erhebung des Abteilungsbeitrags ergebende Kassenführung wird vom Kassier des Hauptvereins durchgeführt.
- 4. Der/die Abteilungsleiter:in stimmt mit dem Gesamtvorstand die laufenden und einmaligen Kosten ab.
- 5. Die Rücklagen der Tennisabteilung werden im Kassenbericht jährlich erfasst und sind für die Abteilung vorgesehen.

VII: Mitglieder

Die Tennisabteilung besteht aus:

- a) aktiven Mitgliedern
- b) passiven Mitgliedern
- c) jugendlichen Mitgliedern (unter 18 Jahren)

Jede der genannten Personengruppen ist zur Benutzung der Tennisanlagen im Rahmen der Spielordnung berechtigt. Passive Mitglieder bezahlen einen verminderten Spielbeitrag und sind zu höchstens dreimaliger Spielausübung pro Jahr berechtigt.

VIII. Rechte der Mitglieder

Jedes aktive und passive Mitglied ist berechtigt, an den Mitgliederversammlungen des Hauptvereins teilzunehmen und von seinem Stimmrecht Gebrauch zu machen.

Jedes Mitglied ist berechtigt, Gäste als Spielpartner mitzubringen. Der zu entrichtende Gästebeitrag ist in der Spielordnung festgelegt. Für Nichtmitglieder des SC 59 Engelthal besteht kein Versicherungsschutz.

IX. Pflichten der aktiven Mitglieder

- 1. Jedes aktive Mitglied verpflichtet sich zu folgenden Tätigkeiten für die Tennisabteilung:
 - a) Bau und Pflege der Tennisanlage im Rahmen der von dem/der Abteilungsleiter:in der Tennisabteilung festgesetzten Arbeitsdienste.
 - b) Mithilfe bei Organisation und Durchführung von Veranstaltungen der Tennisabteilung
 - c) Unterstützung des/der Abteilungsleiter:in der Tennisabteilung bei besonderen Anlässen
- 2. Besteht die Möglichkeit zur Mitwirkung gem. Punkt 1 nicht, so ist ein von der Mitgliederversammlung des Hauptvereins festgesetzter finanzieller Ersatz zu leisten.

SC 1959 Engelthal e.V. - Tennisabteilung

Angerechnet werden auch anderweitige Tätigkeiten für die Tennisabteilung sowie Materialspenden.

X. Übernahme von jugendlichen und passiven Mitgliedern

Für die Übernahme von passiven Mitgliedern in den Status eines aktiven Mitglieds gelten III. und VI. entsprechend. Jugendliche Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres zum aktiven Mitglied.

XI. Leitung der Tennisabteilung

Gemäß §11 der Hauptvereinsatzung wird die Abteilung durch den/die Abteilungsleiter:in und Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet.

Der/die Abteilungsleiter:in legt die Spielordnung fest und erstellt jährlich einen ausgeglichenen Abteilungs-Haushaltsplan.

Bei bedeutenden Anlässen und vor wichtigen Entscheidungen kann die Abteilungsleitung eine Versammlung der Tennismitglieder einberufen.

Die Ergebnisse dieser Abteilungsversammlung sind dem Gesamtvorstand zur Beschlussfassung vorzulegen.

XII. Wahl der Abteilungsleitung

Die Leitung der Tennisabteilung wird von der Mitgliederversammlung des Hauptvereins auf die Dauer von 2 Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt.

Bei vorzeitigen Ausscheiden eines Mitgliedes der Leitung der Tennisabteilung rückt sein:e Stellvertreter:in nach. Falls keine Stellvertretung besteht, wird die Position bis zur nächsten Mitgliederversammlung von der Tennisabteilung kommissarisch besetzt. Die Leitung der Tennisabteilung bleibt bis zur Bestellung der nächsten Abteilungsleitung im Amt.

XIII. Vertretung im Hauptverein

Die Tennisabteilung wird gegenüber dem Hauptverein durch den/die Abteilungsleiter:in oder eine:n Vertreter:in repräsentiert.

XIV. Auflösung der Tennisabteilung

Die gesamte Anlage, sowie die zur Spielausübung dienenden gemeinschaftlichen Gegenstände bleiben bei einer Auflösung der Tennisabteilung Eigentum des SC 1959 Engelthal e.V.

Engelthal, den 21. April 2023

gez. Volkmar Weiß

gez. Wolfgang Schmidt, sen.